

hafte beobachtet wird, eingeführt und Schulen von Sängern errichtet, von denen die meisten fähig sind, andere Anfänger zu unterrichten. Ich habe Schulen von Doctoren, welche nicht bloß die gottesdienstlichen Sectionen zu recitiren, sondern auch die heiligen Schriften zu meditiren und zu erklären verstehen, und von denen einige den geistlichen Sinn der Evangelien, viele den Sinn der Propheten, der Bücher Salomons, der Psalmen und des Job fassen. Ich habe so viele Bücher, als ich immer konnte, für den Gebrauch der Dyoner Kirche abschreiben lassen, Priestergewänder und heilige Gefäße herbeigeschafft und es nie, wo es möglich war, unterlassen, Kirchen zu repariren." Unter den erneuerten Kirchen und Klöstern zählt er auch die Reparation einer domus episcopalis und den Neubau einer andern domus episcopalis auf, worin, wenn der Kaiser in diese Gegenden kommen würde, er absteigen könnte; ferner die Erbauung eines peristylum für die Cleriker, wo alle zusammenwohnen können, und die Restauration des Klosters Insula Barbara (Malabar bei Lyon), das er durch Benedict von Aniane (s. d. Art.) reformirte, welchem er auch die Binde- und Bsegeewalt und für den Fall der Schwächung des erzbischöflichen Stuhls das Recht der Mitregierung über die Diöcese verlieh (vgl. Vita S. Boned. Anian., Mabill. Act. SS. Saec. IX, 1, 205). Nach dem Tode des Kaisers, dessen Testament Leidrad unterzeichnete, resignirte er auf den erzbischöflichen Stuhl und zog sich in das Kloster des hl. Medardus zurück; hier starb er, wie daß man das Todesjahr angeben konnte; der Sterbetag war der 28. December. Mabillon hat in seinen Vet. Analectis die treffliche, auf Karls Befehl geschriebene Abhandlung Leidrads über das Sacrament der Taufe mit den darauf bezüglichen Briefen des Verfassers an den Kaiser veröffentlicht. Baluze gab im Anhang zu den Schriften Igoards auch die übrigen Opuscula und Briefe Leidrads heraus; eine Sammelausgabe findet sich in Migne, PP. lat. XCIX, 853 sq. Leidrads Stil ist klar und bündig, und seine Schriften bezeugen einen Mann von Geist, solidem Frömmigkeit und genauer Belamntschafft mit der heiligen Schrift und den Vätern. (Vgl. Mabillon, Anales II passim; Hist. littér. de la France IV, 23 an.; Bähr, Gesch. der röm. Lit. im Karoling. Zeitalter, Karlsr. 1840, 361.) [Schrödl.]

Leihanstalten. Das canonische Recht verbot, darin vom römischen Recht abweichend, den Zinsvertrag beim Darlehen als Wucher; das Darlehen war ein wesentlich unentgeltlicher Vertrag sein. In der That fand sich aber nur selten jemand, der ein solches reines Mutuum gewährte. Dem bedürftigen Grundbesitzer war in der Form des Rentenkaufs die Möglichkeit gegeben, Capitel aufzunehmen; demjenigen aber, welcher kein Immobiliarcapitel besaß, bahnten regelmäßig verschiedene Scheingeschäfte, also die Umgehung des Wucherverbotes, den Weg zu einem gewünschten

Darlehen. Dazu zählte insbesondere der berühmte contractus mohatrae, wodurch der Darlehenswerber eine Waare um sehr hohen Preis kaufte und dieselbe allsogleich dem Verkäufer um eine viel geringere Baarsumme verkaufte; jene hohe, nicht erhaltene Summe schuldete der Betreffende demnach aus einem Scheinverkaufsgeschäfte, und das Zinsverbot fand darauf keine Anwendung. Um insbesondere dem augenblicklichen Glende zahlreicher verarmter Städtebewohner und deren Ausbeutung durch die Juden, welchen das Zinsnehmen thatsächlich zu unerschämter hohen Procenten gestattet war, zu steuern, entstanden am Ende des Mittelalters in zahlreichen Städten Leihhäuser, sogen. montes pietatis. Das erste derartige Leihhaus wurde in Orvieto errichtet und 1464 von Pius II. bestätigt; Paul II. verlieh 1467 dem in Perugia die päpstliche Genehmigung, Sixtus IV. bestätigte 1471 das Leihhaus in Viterbo und errichtete 1479 ein solches in seiner Vaterstadt Savona. Die Zahl der Leihhäuser nahm vorzüglich in Italien rasch zu, ein Beweis, daß sie einem Bedürfnis entsprachen. Das römische Leihhaus errichtete 1539 Paul III.; in Deutschland wurde zuerst in Nürnberg 1498 ein solches eröffnet. Während die Franciscaner, welche der Noth des Volkes näher standen, die Errichtung jener Institute überall förderten, wenn nicht gar zuerst anregten, machten die strengeren Dominicaner dagegen rechtliche Bedenken geltend, sofern das canonische Zinsverbot durch sie verletzt werde (s. Thomas de Vio, De monte pietatis, Tract. jur. univ. VI, 1, Ven. 1584, 419 ad 423). Das Betriebscapital eines Leihhauses wurde von reichen Personen zusammengeschlossen, daher der Ausdruck mons soviel als Hausen Geld oder Getreide. Als Eigenthümer dieser Fonds wurde entweder die Gesamtheit der Armen gedacht oder richtiger die Anstalt selbst. Diejenigen, welche den Fonds gebildet hatten, erschienen wie als Gläubiger und es wurde denselben nach Maßgabe ihrer Einlagen (loca montium) als Gesellschaftern ein Theil des Gewinnes der Anstalt ausbezahlt. Dieser Gewinn trat aber doch zurück gegenüber der Wohlthat, welche die armen Leute aus dem Bestande eines Leihhauses zogen. Sie konnten daselbst gegen Erlag eines Faustpfandes entweder völlig kostenlos oder gegen nicht zu hohe Zinsen (meist 1 Procent im Monat) zur Befriedigung dringender Bedürfnisse mittelgroße Summen Geld oder Getreide geliehen bekommen, unter der Clausel, daß bei Nichteinhaltung der wohl auch erstreckbaren, nicht über ein Jahr gestellten Rückzahlungsfrist das gegebene Pfand verfallen und veräußert werde. Ein dabei erzielter Ueberschuß kam ganz oder etwa theilweise dem sich meldenden Schuldner zu gute. Die Praxis dieser Leih- und Pfandhäuser wurde nicht nur durch die wiederholte päpstliche Befestigung der einzelnen montes, sondern ganz allgemein durch Leo's X. Erlaß Inter multiplicios 4. Mai 1515 auf der fünften Lateransynode Sess. X (Harduin, Conc. IX, 1733 sq.) gegen jede Anfechtung sicher-